



## Verordnung

### des Landkreises Miesbach über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Miesbach

### - Taxitarifordnung -

vom 21.07.2010

Der Landkreis Miesbach erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 21. März 1961 (BGBl. I S 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246); sowie der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025 BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2008 (GVBl. S. 582), sowie Art. 42 Abs. 1 und Art 50 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Artikel 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421), folgende

### *Verordnung:*

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Miesbach.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst die Gebiete der Landkreise Miesbach, Rosenheim und Bad Tölz-Wolfratshausen sowie der Stadt Rosenheim.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.
- (4) Die Gebiete der Betriebssitzgemeinden Hausham und Schliersee bilden die Bereithaltungsgemeinde „Hausham - Schliersee“. Die Bereithaltungsgemeinde „Tegernseer Tal“ wird durch die Gebiete der Betriebssitzgemeinden Bad Wiessee, Gmund a. T., Kreuth, Rottach-Egern und Tegernsee gebildet. Die Bereithaltungsgemeinde „Wendelsteingebiet“ wird durch die Gebiete der Betriebssitzgemeinden Bayrischzell und Fischbachau gebildet.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

### **§ 3 Beförderungsentgelt**

- (1) Das Beförderungsentgelt beträgt mindestens 3,40 €. Dem Grundpreis (3,20 €) werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Kilometerpreis, ein Zeitpreis sowie Zuschläge hinzugerechnet. Das Beförderungsentgelt berechnet sich unabhängig davon, wie viele Personen befördert werden. Bei Auftragsfahrten gelten die Tarife entsprechend.

(2) Kilometerpreis

Für Anfahrten in Tarifzone I fällt grundsätzlich kein Kilometerpreis an.

Der Kilometerpreis fällt an für

- (a) Anfahrten in Tarifzone I, soweit ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen wird,
- (b) Anfahrten in Tarifzone II ab der Grenze der Tarifzone I,
- (c) Zielfahrten;

Ging einer Zielfahrt aus Tarifzone II eine Anfahrt voraus, fällt der Kilometerpreis nur innerhalb der Tarifzone I an;

- (d) Rückfahrten innerhalb der Tarifzone I.

Der Kilometerpreis beträgt

Für die ersten	2,0 km	(0,20 € je 111,1 m)	1,80 €/km
von	2,0 km bis 5,0 km	(0,20 € je 133,3 m)	1,50 €/km
ab	5,0 km	(0,20 € je 153,8 m)	1,30 €/km

Eine Schalteinheit beträgt 0,20 €.

(3) Zeitpreis

Ein Zeitpreis fällt an

- (a) bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit bei Fahrten, für die nach Abs. 2 ein Kilometerpreis berechnet wird;

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt

auf den ersten 2,0 km	11,7 km/h
von 2,0 km bis 5 km	14,0 km/h
ab 5 km	16,2 km/h

- (b) im Bereich der Tarifzone II

- bei Zielfahrten in die Tarifzone I nach Anfahrten
- bei Rückfahrten

Der Zeitpreis - auch verkehrsbedingt – beträgt je Stunde  
(0,20 € je 34 Sekunden) 21,00 €

**Seite 3 der Taxitarifordnung des Landkreises Miesbach vom 21.07.2010**

(4) Zuschläge

a) Gepäck üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	0,50 €
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen	frei
b) Tiere	
jedes frei transportierte Tier	0,50 €
jeder Käfig oder Transportbehälter	0,50 €
Blindenhund	frei
c) Fahrten mit Großraumtaxis (Großraumtaxi = Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließ- lich Fahrzeugführer (in) zugelassen und geeignet sind und in ei- nem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können vgl. § 29 BOKraft). Ab dem fünften Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der be- förderten Personen pauschal	4,00 €
d) Leistungen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Taxiordnung (Abholung bzw. Begleitung hilfsbedürftiger Fahrgäste von bzw. zu ihrer Wohnung nebst Gepäcktransport)	2,00 €

Der Gesamtbetrag der Zuschläge darf 15,00 € nicht überschreiten.

- (5) Bei durch den Fahrgast verursachten Verschmutzungen kann für deren Beseitigung eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

**§ 4 Abweichende Fahrpreise**

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Der beabsichtigte Abschluss einer Sondervereinbarung ist bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen und genehmigungsbedürftig. Das gleiche gilt für bereits bestehende Sondervereinbarungen.
- (2) Bei Beförderung über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

### **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,20 € je 34 Sekunden zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Bei Bestellungen in Tarifzone I darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

### **§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise**

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse auszustellen.

### **§ 7 Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

### **§ 8 Allgemeine Vorschriften**

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung und der Taxiordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 3 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 5 Abs. 5 den Fahrpreisanzeiger einschaltet bevor sich der Fahrer beim Fahrgast eindeutig bemerkbar gemacht hat,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis zu 50 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
6. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
7. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
8. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
9. entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung oder die Taxiordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarif-Verordnung des Landkreises Miesbach in der Fassung vom 15. April 1996 zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. März 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Miesbach Nr. 8/2007 vom 18 April 2007) außer Kraft.

Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 14 Tage nach Rechtskraft der Taxitarifordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen.

Landratsamt Miesbach

Miesbach, 21.07.2010

gez.



Dr. Jakob Kreidl  
Landrat